

»688 Euro Rente im Jahr 2030 für einen sozialversicherten Beschäftigten, der 35 Jahre lang 2 500 Euro brutto monatlich verdient hat«. Mit dieser Hiobsbotschaft erschreckte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Anfang September die Öffentlichkeit. Gleichzeitig wurde in den Medien berichtet, dass aktuell fast ein Drittel der Arbeitnehmer weniger als 2 500 Euro brutto im Monat verdient (vgl. Bild am Sonntag 2012). So wurde der Schluss gezogen, dass eine breite Schicht von Arbeitnehmern zukünftig einem erheblichen Altersarmutsrisiko ausgesetzt ist. In der aufkeimenden Diskussion um das Für und Wider einer Zuschussrente sind jedoch wichtige Punkte beiseite geschoben worden.

Erstens fußen die Berechnungen des BMAS auf sehr spezifischen und teilweise unstimmigen Annahmen, welche das Ergebnis stark beeinflussen. Zweitens scheint untergegangen zu sein, dass es bereits heute ein soziales Sicherungssystem gibt, welches ein vergleichbares Alterseinkommen wie die Zuschussrente garantiert und Altersarmut verhindern soll: die Grundsicherung im Alter. Es stellt sich daher die Frage, worin sich die Zuschussrente und die Grundsicherung genau unterscheiden. Drittens fehlt bisher ein Vergleich der Berechnungen des BMAS mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Studien zu dem Thema Altersarmut, und viertens wurde bei der Diskussion um die Zuschussrente sowohl die private als auch die betriebliche Vorsorge weitgehend vernachlässigt (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2012a). Im Folgenden werden diese vier Punkte diskutiert, um deutlich zu machen, wo die Zuschussrente helfen könnte und wo nicht.

Welche Annahmen stecken hinter den Berechnungen des BMAS?

Um die Rentenhöhe im Jahr 2030 zu bestimmen, hat das BMAS einige Annahmen treffen müssen, welche teilweise in ähnlicher Form auch von wissenschaftlichen Studien zu diesem Thema gemacht wurden (z.B. Arent und Nagl 2010; Krenz et al. 2009). Allen voran wurde der Rentenwert bis 2030 stabil gehalten. Dies wird meist unterstellt, da bei dieser Methode keine weiteren Annahmen bezüglich der Rentenwertentwicklung notwendig sind. Allerdings ist der Rentenwert von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Lohnentwicklung und dem Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern, abhängig. Für eine genaue Analyse müssten für all diese Faktoren Annahmen bezüglich der künftigen Entwicklung getroffen werden.

Das BMAS berechnet, dass ein Beitragszahler, der 35 Jahre lang 93% des Durchschnittseinkommens (heute 2 500 Euro brutto) verdient hat, nach heutigem Rechtsstand eine Nettorente von 816 Euro bekommt. Die Vorgehensweise ist dabei wie folgt: Zuerst wird bestimmt, wie viele Rentenentgeltpunkte der Arbeitnehmer durch seinen Verdienst von 2 500 Euro

brutto im Monat (30 000 Euro im Jahr) erhält. Dazu wird sein Einkommen durch das Durchschnittseinkommen von 32 446 Euro (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2012b) geteilt. Dieses Verhältnis von ca. 0,93 wird als weitere Rechengröße benutzt und in sogenannte Entgeltpunkte (EGP) übersetzt. Für das Jahreseinkommen von 30 000 Euro im Jahr 2012 werden dem Arbeitnehmer dementsprechend 0,93 EGP gutgeschrieben. Nun greift eine weitere Annahme des BMAS. Die Relation des individuellen Einkommens zum Durchschnittseinkommen (ausgedrückt durch die Entgeltpunkte) bleibt 35 Jahre lang konstant. Somit hat der Arbeitnehmer über einen Zeitraum von 35 Jahren jedes Jahr 0,93 EGP erwirtschaftet, was in der Summe ca. 32 EGP ergibt. Diese Lebensarbeitsleistung wird anschließend mit dem aktuellen Rentenwert (2012: 28,07 Euro in Westdeutschland; vgl. Deutsche Rentenversicherung 2012b) multipliziert. Daraus ergibt sich ein monatlicher Bruttorentenanspruch von 908 Euro. Nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bleibt im Jahr 2012 eine Nettorente

* Stefan Arent ist Doktorand der Dresdner Niederlassung des ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. Der Artikel erscheint auch in der Zeitschrift ifo Dresden berichtet 5/2012.

von 816 Euro übrig. Hervorzuheben ist, dass das BMAS hier nicht auf die übliche Betrachtung eines »Eckrentners« (45 EGP) abstellt, sondern sich bei der Analyse auf Personen konzentriert, die ein geringeres Lebensarbeitseinkommen erwirtschaftet haben. Mit Blick auf die Zielrichtung, das Problem kommander Altersarmut zu thematisieren, ist dies ein sinnvoller Ansatz.

Für die Ermittlung des Rentenniveaus im Jahr 2030 unterstellt das BMAS allerdings, dass das durchschnittliche Netto rentenniveau im Jahr 2030 von heute 51% auf 43% absinkt. In heutigen Preisen kommt man damit auf eine Netto rente i.H.v. 688 Euro. Das Netto rentenniveau, oder Sicherungsniveau vor Steuern, ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der Netto rente vor Steuern zum Nettolohn vor Steuern (auf Basis des Eckrentners).¹ Die berechnete Netto rente im Jahr 2030 basiert auf einem Worst-case-Szenario, nachdem das Netto rentenniveau vor Steuern bis 2030 auf minimal 43% absinken darf. Ein Unterschreiten wird durch die Niveausicherungsklausel verhindert werden. Ein solches Absinken des Netto rentenniveaus vor Steuern ist jedoch nur möglich, wenn der Nettolohn vor Steuern steigt und/oder wenn die Netto rente vor Steuern sinkt. Dies aber widerspricht den anfänglich getroffenen Annahmen des BMAS, weshalb die Berechnungen des BMAS so nicht zulässig sind: Zum einen verhindert die »aktuelle Gesetzeslage« ein Absinken der Bruttorente, wodurch die Netto rente vor Steuern nicht sinken kann.² Zum anderen wurden für die Berechnungen »keine(n) künftigen Lohn- und Rentensteigerungen« unterstellt, so dass der Nettolohn nicht steigen kann. Insoweit muss unter den getroffenen Annahmen auch das Netto rentenniveau vor Steuern im Jahr 2030 identisch zu jenem im Jahr 2012 sein.

Um auf ein Netto rentenniveau von 43% zu kommen, müsste unterstellt werden, dass es zukünftige Lohnsteigerungen gibt und die Renten langsamer wachsen als die Löhne. Ein mögliches Szenario ist, dass die Löhne mit der Inflation steigen, die Renten aber langsamer wachsen und somit real verlieren.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) hat in seinem Jahresgutachten 2004/2005 (vgl. SVR 2005) berechnet, dass vor allem durch den Nachhaltigkeitsfaktor das Netto rentenniveau (ohne Niveausicherungsklausel) bis 2030 im Extremfall auf 42,4% absenken würde. Mit der Anhebung des Rentenein-

trittsalters und der Einführung der Rentenschutzklausel, wonach der aktuelle Rentenwert und damit die Rente nicht mehr sinken dürfen, wurde die Absenkung des Netto rentenniveaus auf 43% bis 2030 aber noch unwahrscheinlicher. Nach aktuelleren Berechnungen des Schätzerkreises Rentenversicherung (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011) sinkt das Netto rentenniveau für einen Eckrentner bis 2025 auf 46,2%.³

Nichtsdestotrotz ist die grundlegende Botschaft einer zunehmenden Altersarmutsgefährdung sicherlich korrekt. Um die Berechnungen des BMAS besser einordnen zu können, ist es ratsam, auch die Ergebnisse anderer Studien zum Thema der zukünftigen Altersarmutsgefährdung einzubeziehen.

Wie hoch ist die Altersarmutsgefährdung in Deutschland?

Seit Inkrafttreten der eingeleiteten Rentenreformen, allen voran der Riester-Rente, befassen sich auch die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zunehmend mit dem Thema Altersarmut und Altersarmutsgefährdung (vgl. z.B. Göbel und Grabka 2011; MEA 2010). Die Untersuchungen kommen dabei zu dem Schluss, dass die Altersarmutsgefährdung aktuell keine allzu große Rolle spielt. So stellt beispielsweise das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) fest, dass »(d)ie Armutsgefährdung in den vergangenen zehn Jahren für die Gesamtbevölkerung signifikant angestiegen (ist). Für die Menschen im Rentenalter gilt das aber nicht« (vgl. Göbel und Grabka 2011, 11). Zu einem vergleichbaren Schluss kommt das Munich Research Institute for the Economics of Aging (MEA). »Altersarmut ist derzeit in Deutschland kein besonderes Problem: nur rund 2,5% der Rentner sind auf den Bezug der Grundsicherung im Alter zur Vermeidung von Altersarmut angewiesen« (vgl. MEA 2010, 8). Gemäß der OECD-Definition (Nettoäquivalenzeinkommen unter 60% des Medianeinkommens) lag die Armutsrisikoquote bei den über 65-Jährigen 2011 bei nur 13,3% (vgl. Statistisches Bundesamt 2012). Nichtsdestotrotz weisen beide Institutionen darauf hin, dass »in Zukunft (...) das Risiko der Altersarmut wieder ansteigen wird« (vgl. MEA 2010, 8) bzw. dass »in den letzten beiden (Berichts-)Jahren (...) Anzeichen eines steigenden Armutsrisikos zu erkennen« sind (vgl. Göbel und Grabka 2011, 11).

Vor diesem Hintergrund gibt es mehrere Studien, die die zukünftige Altersarmutsgefährdung abschätzen (vgl. z.B. Arent und Nagl 2010; Krenz et al. 2009; Buscher et al. 2012; Heien et al. 2007). Die Studien von Arent und Nagl (2010) und Krenz et al. (2009) konzentrieren sich dabei ausschließ-

¹ Der Nettolohn vor Steuern ergibt sich aus dem Arbeitnehmerbrutto abzüglich der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sowie durchschnittliche Aufwendungen für zusätzliche Altersvorsorge. Die Netto rente vor Steuern entspricht der Bruttorente abzüglich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

² Die Netto rente vor Steuern könnte sinken, wenn die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ungleichmäßig für Arbeitnehmer und Rentner steigen würden. Aktuell sind Rentner und Arbeitnehmer durch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge jedoch prozentual annähernd gleich belastet.

³ Bei konstanter Beschäftigtenzahl und Bruttolohnsteigerungen von 2,5% ab dem Jahr 2013.

lich auf die Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus Erwerbsarbeit bzw. Arbeitslosigkeit und sind von den Annahmen und der Methodik am ehesten mit den Berechnungen des BMAS vergleichbar. Die berechneten Gefährdungsquoten für Altersarmut werden bei dieser Methodik tendenziell etwas überschätzt, da sonstige Alterseinkünfte nicht betrachtet werden. Die Armutsgrenze orientiert sich bei diesen Berechnungen am Anspruchsniveau der Grundsicherung im Alter bzw. ALG II. Die Studien finden heraus, dass sich das Altersarmutsrisiko bis 2020–2022 gegenüber 2004–2006 signifikant erhöhen wird. Insbesondere Personen ohne Berufsausbildung weisen dabei sehr geringe gesetzliche Altersrenten auf, wohingegen gut und sehr gut qualifizierte Arbeitnehmer durch die gesetzliche Rentenversicherung eine solide Grundbasis für ihr Alterseinkommen schaffen. Außerdem zeigt sich, dass Frauen tendenziell niedrigere gesetzliche Rentenansprüche erreichen als Männer, wobei in diesen Berechnungen nur Rentenansprüche aus Erwerbszeiten berücksichtigt werden (vgl. Arent und Nagl 2010). Wird der Familienstand mit berücksichtigt, sinken die Altersarmutsrisiken weiter ab (vgl. Krenz et al. 2009). Demnach sind die Gefährdungsquoten in beiden Untersuchungen relativ hoch, da nur Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus Erwerbsarbeit und Arbeitslosigkeit berechnet werden. So werden gemäß diesen Berechnungen über 32% der männlichen westdeutschen Neurentner 2020–2022 einen gesetzlichen Rentenanspruch unter dem Niveau der Grundsicherung haben (2004–2006: 16%). Diese Quoten beziehen sich aber ausschließlich auf den gesetzlichen Rentenanspruch und dürfen daher nicht fehlinterpretiert werden. Diese 32% stimmen am ehesten mit den groben Schätzungen einiger Medien überein (vgl. Bild am Sonntag 2012), wonach ein Drittel der heutigen Arbeitnehmer 2030 von Altersarmut betroffen sein werden. Allerdings werden in beiden Fällen private und betriebliche Vorsorge vernachlässigt.

Wie beeinflussen private und betriebliche Vorsorge das Altersarmutsrisiko?

Um ein vollständiges Bild der zukünftigen Altersarmutsgefährdung zeichnen zu können, ist es notwendig, neben der gesetzlichen Rente auch private und betriebliche Vorsorge zu berücksichtigen. Damit wird auch ein Kritikpunkt der Deutschen Rentenversicherung (2012a) aufgegriffen, wonach das BMAS die private und betriebliche Altersvorsorge in seinen Berechnungen nicht berücksichtigt hat. Diese zusätzlichen Alterseinkommen senken das Altersarmutsrisiko deutlich (vgl. Buscher et al. 2012). Jedoch finden alle Studien – trotz privater Vermögenseinkommen – einen signifikanten Anstieg der Altersarmutsgefährdung. Dies betrifft vor allem Ostdeutschland aus zwei Gründen. Erstens führten die strukturellen Umbrüche und die schwierige Situation am Arbeitsmarkt nach der Wiedervereinigung hier verstärkt

zu Unterbrechungen in den Erwerbsbiographien. Zweitens sind betriebliche Vorsorgeprogramme in Ostdeutschland weniger verbreitet, und auch die private Vorsorge fällt geringer aus (vgl. Heien et al. 2007). Beide Tatsachen führen dazu, dass die Altersarmutsgefährdung in Ostdeutschland stärker ansteigen wird als in Westdeutschland.

Die umfangreichste Untersuchung zum Thema Alters Einkommen, die »Altersvorsorge in Deutschland 2005 (AVID)«, geht davon aus, dass das Altersarmutsrisiko für westdeutsche Männer bis 2026 nahezu konstant bleiben wird. So haben in den Geburtsjahrgängen 1942 bis 1946 nur 10% der westdeutschen Männer Nettoalterseinkünfte von unter 700 Euro. Für die Jahrgänge 1957 bis 1961 erhöht sich dieser Anteil nur marginal auf 11%. Bei den westdeutschen Frauen wird sogar ein Rückgang von 57% auf 48% prognostiziert. Die Gefährdung für Frauen wird durch die AVID jedoch überschätzt, da die familiäre Absicherung durch den Mann, welche vor allem in Westdeutschland eine große Rolle spielt, nicht berücksichtigt wird.⁴ In Ostdeutschland zeigt sich ein etwas anderes Bild, welches durch andere Studienergebnisse bestätigt wird (vgl. Arent und Nagl 2010; Krenz et al. 2009; Buscher et al. 2010). Hier steigen die Quoten für Männer deutlich von 5% auf 25% an. Für ostdeutsche Frauen wird ebenfalls ein Anstieg von 30% auf 42% prognostiziert. Es zeigt sich also, dass zukünftig immer mehr Personen und Haushalte mit sinkenden Alterseinkommen rechnen müssen, wodurch auch die Gefahr von Altersarmut zunehmen wird. Daher stellt sich die Frage, welche Instrumente zur Verfügung stehen, um die Folgen von Altersarmut abzumildern bzw. was die Zuschussrente vor diesem Hintergrund bewirken kann.

Was kann die Zuschussrente leisten und was nicht?

Da es bereits heute mit der Grundsicherung im Alter ein bedarfsgeprüftes und steuerfinanziertes Sicherungssystem gegen Altersarmut gibt, stellt sich die Frage nach dem Grund für eine Zuschussrente. Die Grundsicherung im Alter garantiert einem Alleinstehenden ein Einkommen auf Niveau des Arbeitslosengeldes II von aktuell 374 Euro zuzüglich der Kosten für die Unterkunft. Werden ca. 400 Euro Warmmiete angenommen⁵, so ergeben sich Leistungen

⁴ In den Berechnungen für Ehepaare zeigt sich, dass in keinem Jahrgang mehr als 10% der Paare mit einem Nettoalterseinkommen je Haushalt von weniger als 1 200 Euro auskommen müssen.

⁵ Für die Höhe der Wohnkosten ist kein einheitlicher Regelsatz vorgesehen. Üblicherweise werden landesrechtliche Vorschriften zur sozialen Wohnraumförderung angewendet (vgl. Thome 2012). Demnach ist für einen Alleinstehenden eine 60 m² Zweizimmerwohnung realistisch, deren Miete sich am regionalen Mietspiegel orientiert. Aktuell beträgt die bundesdurchschnittliche Kaltmiete je Quadratmeter für eine solche Wohnung 5,78 Euro (Gesamtkaltmiete: 346,80 Euro) Mietspiegel Dortmund 2012. Dazu kommen noch Nebenkosten, wodurch 400 Euro Gesamtmiete durchaus plausibel sind.

i.H.v. 774 Euro.⁶ Im Gegensatz zur Grundsicherung im Alter, die jedem Bedürftigen zusteht unabhängig davon, ob er je gearbeitet hat oder nicht, soll die Zuschussrente verhindern, dass Personen trotz langjähriger Beitragszahlungen nur eine Rente auf dem Niveau der Grundsicherung bekommen.

Nach dem aktuellen Konzept des BMAS sollen alle Versicherten, die mindestens 40 Versicherungsjahre nachweisen können, eine Mindestrente von 850 Euro brutto erhalten. Außerdem müssen von diesen 40 Jahren mindestens 30 Beitragsjahre aus Beschäftigung und/oder Kindererziehung und/oder Pflege sein. Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege Angehöriger sollen dabei wie Beschäftigungszeiten bewertet werden. Zusätzlich ist vorgesehen, dass ein Zuschussrentenanspruch erst entsteht, wenn mindestens fünf Jahre private Vorsorge betrieben wurden.⁷ Es ergeben sich daher zwei wichtige Unterschiede zwischen der Grundsicherung im Alter und der Zuschussrente. Bei der Zuschussrente werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und private Vorsorge explizit verlangt, um überhaupt einen Anspruch zu generieren. Bei der Grundsicherung hingegen werden bestehende Vermögen bzw. Einkünfte daraus angerechnet, und sie steht jedem zu. Private Vermögen oder Alterseinkünfte aus Sparverträgen senken daher den Anspruch auf Grundsicherung im Alter. Demzufolge muss erst das private Vermögen aufgebraucht werden, bevor ein Anspruch auf Grundsicherung entsteht. Die explizite Förderung und Forderung nach privater Vorsorge ist daher der erste wichtige Unterschied zwischen beiden Konzepten. Der zweite Unterschied besteht in der Voraussetzung, dass ein Rentner Mindestzeiten in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen muss, um eine Zuschussrente beanspruchen zu können. Die Grundsicherung erhält hingegen jeder Bedürftige. Die Höhe des Auszahlungsbetrags hingegen dürfte eher eine untergeordnete Rolle spielen, zumal sich die vorgesehenen 850 Euro durch das Konzept der nachgelagerten Rentenbesteuerung noch auf 820 Euro verringern würden. Allerdings bliebe durch die Zuschussrente langjährig Beschäftigten, die nur geringe Löhne erwirtschaften konnten, eine Stigmatisierung durch den Gang aufs Sozialamt erspart.

Ein weiterer Unterschied liegt in der Finanzierung der beiden Sicherungskonzepte. Die Grundsicherung im Alter ist eine

steuerfinanzierte Sozialleistung, welche durch die Kommunen ausgezahlt wird.⁸ Die Zuschussrente soll durch die Rentenversicherung ausgezahlt und im »Wesentlichen über Steuermittel finanziert« (vgl. BMAS 2012) werden. Ein unbestimmter Teil soll aber beitragsfinanziert werden, womit die Zuschussrente grundlegende Konzepte der Rentenversicherung in Frage stellt. Nämlich das Prinzip der Teilhabe- und der Beitragsäquivalenz. Ersteres stellt sicher, dass innerhalb der Rentenversicherung keine Umverteilung stattfindet, d.h. jemand der in seiner Arbeitszeit mehr verdient hat, bekommt auch eine höhere Rente. Eine Zuschussrente würde dieses Prinzip zumindest für bestimmte Personengruppen aufheben. Daneben besagt die Beitragsäquivalenz, dass Beiträge und Auszahlungen in einem festen Verhältnis stehen. Dies würde ebenfalls gekippt werden, da sehr unterschiedliche Beiträge aus Erwerbsarbeit zu einer Rente von 850 Euro führen würden.

Die Grundsicherung im Alter und die Zuschussrente unterscheiden sich folglich in drei Hauptpunkten: der Anrechnung von Vermögen, der Forderung nach Beschäftigungszeiten und der Finanzierung. Der Unterschied in der Höhe der maximalen Auszahlung kann mit ca. 50 Euro als vernachlässigbar gering betrachtet werden bzw. man könnte die Höhe der Grundsicherung ohne Probleme anpassen. Demgegenüber stehen eine fundamentale Änderung in den Prinzipien der Rentenversicherung und die Schaffung eines neuen renteninternen Umverteilungssystems.

Fazit

Beim Vergleich der Berechnungen des BMAS mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen zum Thema zukünftiger Altersarmutsgefährdung lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen. Erstens fußen die Ergebnisse der Berechnungen des BMAS auf der Annahme, dass das Nettorentenniveau vor Steuern im Jahr 2030 auf 43% sinken wird. Dies ist aber nur unter sehr speziellen Voraussetzungen möglich, im Ganzen stellen die Berechnungen des BMAS ein Worst-case-Szenario mit teils widersprüchlichen Annahmen dar.

Zweitens deuten wissenschaftliche Studien darauf hin, dass ein Anstieg der Altersarmutsgefährdung kein generelles Problem ist, welches alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen betrifft. So zeigt sich beispielsweise, dass ein qualifizierter Arbeitnehmer mit wenigen Unterbrechungen in der Erwerbsbiographie durchaus einen gesetzlichen Rentenanspruch erwirbt (und auch zukünftig erwerben wird), der in Verbindung mit privater und betrieblicher Vorsorge ein auskömmliches Alterseinkommen garantiert. Außer-

⁶ Der durchschnittliche Nettobedarf (Regelsatz + Wohnkosten – angerechnetes Einkommen/Vermögen) für Empfänger der Grundsicherung im Alter lag 2010 bei 464 Euro (vgl. Statistik Aktuell 2012). Hierbei handelt es sich aber nur um die Höhe der durchschnittlichen Auszahlungen, bei welcher Vermögen bereits angerechnet sind, wodurch die Auszahlung sinkt. Für die Diskussion über Altersarmut und Zuschussrente relevant ist aber das zur Verfügung stehende Gesamteinkommen. Dieses entspricht der maximalen Geldleistung der Grundsicherung im Alter, welche durch den Regelsatz zuzüglich der Kosten für Unterkunft gegeben ist.

⁷ Ab dem Jahr 2023 sollen die mindestens notwendigen Versicherungsjahre auf 45 und die Beitragsjahre auf 35 erhöht werden. Die Mindestdauer privater Altersvorsorge soll bis 2049 schrittweise auf 35 Jahre ansteigen.

⁸ Aktuell ist die Grundsicherung im Alter noch eine kommunale Leistung, welche aber bis 2014 komplett vom Bund übernommen wird.

dem sind Personen in Partnerschaften deutlich weniger von Altersarmut betroffen als Alleinstehende. Jedoch darf auch nicht verschwiegen werden, dass es durchaus spezifische Bevölkerungsgruppen gibt, die in Zukunft einem steigenden Risiko von Altersarmut ausgesetzt sein werden. Dies betrifft vor allem Personen ohne Berufsausbildung und mit langen Phasen von Erwerbslosigkeit. Außerdem sind alleinstehende Frauen tendenziell stärker gefährdet als Männer.

Doch was bedeuten diese Ergebnisse vor dem Hintergrund der Diskussion um die Zuschussrente als Instrument zur Vermeidung von Altersarmut? Erstens die Zuschussrente betrifft in ihrer jetzigen Ausgestaltung nur Arbeitnehmer, die lange Beitragszeiten aus Beschäftigung und/oder Kindererziehung und/oder Pflege aufweisen und zusätzlich privat vorgesorgt haben. Zweitens scheint es ein Ziel des BMAS zu sein, die Arbeitsanreize für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am unteren Ende der Einkommensskala zu schaffen bzw. zu stärken. Ob das gelingen könnte, kann man erst mit Hilfe von Mikrosimulationen sagen, die noch nicht vorliegen. Erste Untersuchungen zeigen jedoch, dass es durch die Zuschussrente auch Lohnbereiche gibt, in denen negative Arbeitsanreize entstehen (vgl. Gasche 2012). Diese zusätzlichen Anreize erkauft man sich mit einer fundamentalen Änderung in der Ausgestaltung der Rentenversicherung. Der letzte Punkt und vielleicht der größte Vorteil der Zuschussrente ist, dass Rentnern, die viel gearbeitet, aber wenig verdient haben, die Stigmatisierung der Grundsicherung im Alter, also im Prinzip der Sozialhilfe, erspart bleibt.

Literatur

- Arent, S. und W. Nagl (2010), »A Fragile Pillar: Statutory Pensions and the Risk of Old-Age Poverty in Germany«, *FinanzArchiv* 66(4), 419–441.
- Bild am Sonntag* (2012), »Die neue Renten-Schock-Tabelle«, online verfügbar unter: <http://www.bild.de/geld/wirtschaft/wirtschaft/altersarmut-bei-weniger-als-2500-euro-25989322.bild.html>, aufgerufen am 17. September 2012.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2012), *Das Rentenpaket: Stichwort Finanzwirkungen*, Berlin.
- Buscher, H.S., I. Kumpmann und M. Gühne (2012), »Armut im Alter – Ursachenanalyse und eine Projektion für das Jahr 2023«, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 232(1), 61–82.
- Deutsche Rentenversicherung (2012a), »Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund zu aktuellen Medienberichten über Altersarmut«, online verfügbar unter: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/de/Inhalt/4_Presse/medieninformationen/01_pressemitteilungen/2012/2012_9_3_zuschussrente.html, aufgerufen am 18. September 2012.
- Deutsche Rentenversicherung (2012b), *Aktuelle Daten 2012, Statistik der Deutschen Rentenversicherung*, Berlin.
- Gasche, M. (2012), »Bonusrente statt Zuschussrente«, *Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 92(9), 605–612.
- Göbel, J. und M.M. Grabka (2011), »Zur Entwicklung der Altersarmut in Deutschland«, *DIW Wochenbericht* (25), 3–16.
- Krenz, S., W. Nagl und J. Ragnitz (2009), »Is There a Growing Risk of Old-Age Poverty in East Germany?«, *Applied Economics Quarterly Supplement* 55(60), 35–54.
- Heien, T., K. Kortmann und C. Schatz, (2007), *Altersvorsorge in Deutschland 2005*, DRV-Schriften: Bd. 75, Sonderausgabe der DRV, München.
- MEA (2010), »Zunehmende Altersarmut in Deutschland – vermeidbar oder unvermeidlich?«, *Policy Brief 07*, Munich Research Institute for the Economics of Aging.
- Mietspiegel Dortmund (2012), online verfügbar unter: <http://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Dortmund/5209>, aufgerufen am 14. September 2012.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011), *Rentenversicherungsbericht*, Berlin.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2005), *Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland, Jahresgutachten 2004/05*, Wiesbaden.
- Statistik Aktuell (2012), *Statistischer Monatsbericht für März 2012*, Amt für Stadtforschung und Statistik, Nürnberg.
- Statistisches Bundesamt (2012), »Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian«, online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/Armutsgefaehrungsquote_AlterGeschl.html, aufgerufen am 17. September 2012.
- Thome, H. (2012), »Örtliche Richtlinien/Unterkunftskosten, Erstaussstattung und Bildung- u. Teilhabe«, online verfügbar unter: <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>, aufgerufen am 14. September 2012.